



Familie

Grundschule am Stadtpark Steglitz
06G32
Karl-Stieler-Str. 10-11
12167 Berlin

Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2023/2024

Datum:

Sehr geehrte Eltern / Erziehungsberechtigte,

alle Kinder, die im Zeitraum vom **01. Oktober 2016 bis 30. September 2017** geboren sind, werden am 01. August 2023 **schulpflichtig**.
Ihr Kind

Name, Vorname der/des schulpflichtigen Kindes

Geburtsdatum

muss daher innerhalb des Anmeldezeitraums **vom 10. Oktober 2022 bis 21. Oktober 2022** in der o.g.- der für Ihren Wohnort zuständigen Grundschule - angemeldet werden.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

***Ihre eigenen Personalpapiere *die Geburtsurkunde des Kindes *sonstige Personalpapiere Ihres Kindes.**

Wir haben für den Zeitraum der Anmeldung folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

Siehe Homepage: www.grundschule-am-stadtpark-steglitz.de

Im Ausnahmefall ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule zulässig (über diesen Antrag entscheidet unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe der gesetzlich vorgegebenen Kriterien das für die andere Schule zuständige Schulamt). Die Anmeldung ist ebenfalls bei einer genehmigten Ersatzschule oder anerkannten Schule in freier Trägerschaft möglich. Unabhängig von diesen zusätzlichen Möglichkeiten muss ihr Kind in jedem Fall an der zuständigen Grundschule innerhalb des Anmeldezeitraums angemeldet werden.

Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung

Die ergänzende Förderung und Betreuung Ihres Kindes in der Ganztagsgrundschule beantragen Sie bitte bei der Anmeldung zur Schule. Die Formulare erhalten Sie in der Schule, im Jugendamt oder online unter: www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/. Der Antrag wird vom Jugendamt bearbeitet und muss dort spätestens drei Monate vor dem Beginn des Schuljahres eingehen.

Ihr Kind kann von 13:30 bis 16:00 Uhr an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen, ohne dass Sie dafür einen Bedarf nachweisen müssen. Für die Zeiten vor dem Unterrichtsbeginn und nach 16:00 Uhr prüft das Jugendamt Ihren Bedarf.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag einen Nachweis über diesen Bedarf (z.B. Berufstätigkeit oder Berufsausbildung) bei.

Die ergänzende Förderung und Betreuung ist für Sie in den ersten zwei Schuljahren kostenfrei.

Besteht die Möglichkeit, Kinder von der Schulpflicht zurückzustellen?

Sollte der Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lassen, kann auf Ihren Antrag hin die regional zuständige Schulaufsicht - auf Grundlage Ihrer Begründung, einer Stellungnahme der besuchten Kindertagesstätte sowie eines Gutachtens des zuständigen Schularztes oder des Schulpsychologischen Dienstes (Dessauerstraße 49-55, 12249 Berlin, Tel.: 90299-2572) - eine Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr genehmigen, sofern dann eine entsprechende Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt.

Beachten Sie bitte die Vorrangigkeit der schulärztlichen Untersuchung.

Eine Rückstellung nach Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

Ihre Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in allen Fragen einer möglichen Rückstellung Ihres Kindes von der Schulbesuchspflicht sind die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. -beamten der

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Außenstelle Steglitz-Zehlendorf
Hartmannsweilerweg 65, 14163 Berlin, Tel.: 90299-6131.**

Ihr Antrag wird dort bearbeitet und beschieden

